

Die Bewertung der Kaninchen erfolgt während der Ausstellung. Ausnahmen sind vom zuständigen Landesverband zu genehmigen (vgl. Standard). Dabei ist jedoch zu gewährleisten, dass alle Ausstellungen, gleich welcher Art, spätestens acht Tage nach der Tierbewertung durchgeführt werden müssen (vgl. § 4).

Mit Ausnahme von Bundes- und Landesschauen, für die andere Regelungen getroffen werden können, hat die Bewertung aller Tiere, die auf einer Ausstellung gezeigt werden, an einem Tag zu erfolgen. Bei anderen Schauen liegt in begründeten Ausnahmefällen die Entscheidung einer anderen Regelung beim zuständigen Landesverband.

Bei allen Ausstellungen, auf denen Alttiere bewertet werden, müssen die Tiere von dem amtierenden Preisrichter gewogen werden. Dies gilt auch für Landesverbands-Schauen, BKS und BRS.

Der Preisrichter hat eine Waage zur Bewertung mitzubringen.

Bei allen Schauen sind die Tiere während der Bewertung durch den amtierenden Preisrichter zu wiegen.

Die Bewertung darf nur von aktiven Preisrichtern vorgenommen werden, die vom Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. anerkannt und für die Bewertung zugelassen sind. In besonderen Fällen kann eine Bewertung auch durch ausländische Preisrichter erfolgen. Diese Preisrichter müssen dem „Europäischen Verband für Geflügel-, Kaninchen-, Tauben-, Cavia- und Vogelzucht“ angehören, aktive Preisrichter und Züchter sein und dabei den Standard des ZDRK beherrschen. Die Verpflichtung der Preisrichter geschieht durch die Ausstellungsleitung in Absprache mit dem Landesverband.

Sämtliche Verpflichtungen sind mit den Preisrichtern schriftlich vorzunehmen. Die Berufung von Preisrichtern für die Kreis- bzw. Bezirksverbandsschauen ist im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden des Kreis- bzw. Bezirksverbands durchzuführen. Bei den Berufungen für die Bewertung auf Landesverbandsschauen usw. ist sinngemäß zu verfahren.

Hinsichtlich der Berufung für die Bewertung auf BKS und BRS sind die im Anhang abgedruckten Bestimmungen maßgebend.

Nach der Bewertung eintreffende Tiere und Exponate werden, soweit amtierende Preisrichter noch zugegen sind, bewertet, müssen jedoch bei der Preisverteilung nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Bewertung hat nach Möglichkeit bei Tageslicht oder tageslichtähnlichen Verhältnissen zu erfolgen. Alle Vorbereitungen für die Bewertung sind von der Ausstellungsleitung so zu treffen, dass die Preisrichter mit der Arbeit pünktlich beginnen können.

Den Preisrichtern dürfen Rassen [beziehungsweise Farbenschläge der Rassen](#), in denen sie selbst oder Familienmitglieder ausgestellt haben, nicht zur Bewertung übertragen werden. Dasselbe gilt auch für die Mitwirkung von Anwärtern und Hilfspreisrichtern.

Es ist den Preisrichtern nicht gestattet, mehr als eine Bewertung an einem Tag durchzuführen.

Auf allen Schauen und Bewertungen nach § 2, Absatz a) bis j) darf ein Preisrichter nur 80 Tiere als Einzeltiere bewerten.

Werden von einem Preisrichter nur Tiere aus Zuchtgruppen bewertet, so darf er nur 72 Tiere bewerten.